

Von Monat zu Monat : das militärische Beschwerderecht

Autor(en): **Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Das militärische Beschwerderecht

An der Auffassung und Handhabung des Beschwerderechts kann untrüglich der Geist erkannt werden, der in Führung und Truppe herrscht.

General Wille

1. Vorbemerkungen

a) Militärische Führer stellen immer wieder fest, dass in unserer Armee die Zahl der eingereichten und behandelten Beschwerden auffallend gering ist. Diese Tatsache wäre dann als ein erfreuliches Zeichen zu bewerten, wenn daraus geschlossen werden dürfte, dass in unserer Armee nur geringe Anlässe zur Beschwerdeführung bestehen, oder dass vorhandene Beschwerdegründe auf eine andere, gütliche Weise beseitigt werden, so dass der Weg der Beschwerde nicht mehr beschritten werden muss. Dieser Schluss ist jedoch nicht zutreffend; vielmehr zeigt die Erfahrung immer wieder, dass eine nicht geringe Zahl von berechtigten Beschwerden darum unterbleiben, weil

- die Betroffenen über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung *ungenügend orientiert* sind;
- sie aus *Hemmung, Scheu oder sogar Angst* vor den Komplikationen des Verfahrens oder vor der Reaktion des Vorgesetzten *nicht den Mut haben*, offen zu ihrer Klage zu stehen und sich in aller Form zu beschweren;
- sie es vorziehen, ihrer Verärgerung durch Schimpfen im Freundeskreis und am Biertisch oder durch anonym erscheinende Einsendungen an die Presse hinterher Luft zu machen.

Diese Feststellung macht es notwendig, dass die Truppe immer wieder mit dem militärischen *Beschwerderecht vertraut* gemacht wird, damit sie erkennt, dass ihr mit der Beschwerde ein Mittel in die Hand gegeben ist, das keine andere Bestimmung hat, als *ihr selbst zu dienen*.

b) Das Beschwerderecht ist im heute gültigen Dienstreglement von 1954 (DR) *neu geregelt* worden; kein Punkt gab bei der Revision so viel zu reden wie das Kapitel der Beschwerde. Angestrebt wurde einerseits eine grössere *Klarheit* des Reglementstextes, was vor allem die Beseitigung juristischer Unebenheiten notwendig machte, und andererseits insbesondere eine *Vereinfachung* des ganzen Beschwerdegangs, um damit die Einreichung von Beschwerden nach Möglichkeit zu *erleichtern*. Diese Ziele sind weitgehend erreicht worden, wenn es infolge der Natur der Sache auch nie möglich ist, das Beschwerdewesen gänzlich von allem Formalen zu befreien. Jeder Soldat besitzt jedoch das DR und hat somit die Möglichkeit, sich zu orientieren oder sich durch einen Dritten orientieren zu lassen.

2. Die Zweckbestimmung des Beschwerderechts

Wie jede Armee, die ihre militärischen Aufgaben erfüllen soll, ist unsere Armee aufgebaut auf den Grundsätzen der militärischen *Hierarchie*, der *Subordination* und des *Gehorsams* der Untergebenen gegen ihren Vorgesetzten. Unser DR legt die Gehorsampflicht eindeutig fest und lässt nur dort eine Ausnahme zu, wo ein Befehl die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fordern sollte (MStG. Art. 18 und DR Ziff. 50); jeder andere Befehl, auch wenn er dem Untergebenen als rechtswidrig erscheint, muss von ihm ausgeführt werden. Man hat diese unbedingte Gehorsampflicht des Schweizersoldaten bisweilen beanstandet, weil sie im Widerspruch stehe zu den demokratischen Grundprinzipien, auf denen unser Staat beruht. Diese Kritiker übersehen aber, dass auch die Armee eines demokratischen Staates auf der Grundlage von *Gehorsam und Disziplin* aufgebaut sein muss, wenn sie kriegstüchtig sein will. Dagegen würden unsere freiheitlichen Auffassungen dann verletzt, wenn die Gehorsampflicht eine absolute wäre, wenn also die Befehlskompetenzen der Vorgesetzten weder rechtliche noch moralische Grenzen hätten und sie mit ihren Untergebenen nach Gutdünken umspringen könnten. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Wir kennen in unserer Armee keinen «Kadavergehorsam»; die Dienstgewalt der Vorgesetzten ist durch Gesetz und Reglement beschränkt auf das militärisch Notwendige. Jeder *Missbrauch der Dienstgewalt* (Missbrauch der Befehlsgewalt, Überschreitung der Strafgewalt, Befehlsanmassung, Gefährdung, Tätlichkeiten und Drohung gegen Untergebene) wird strafrechtlich verfolgt (MStG. Art. 66 ff.). Über diese rein strafrechtlichen Tatbestände hinaus ist der Untergebene auch geschützt gegen Verletzung seiner *Persönlichkeitssphäre*, insbesondere seiner persönlichen *Ehre*. Herabwürdigende Behandlung, Ungerechtigkeiten usw. braucht er sich nicht widerstandslos gefallen zu lassen; er ist dem Vorgesetzten nicht wehrlos ausgeliefert.

Das *Mittel*, mit dem sich der Soldat gegen derartige Übergriffe seiner Vorgesetzten zur Wehr setzen kann, ist die *Beschwerde*. Diese ist das Gegenstück zum Gebot der militärischen Subordination; sie ist das Korrektiv gegen Missbrauch und Entartung der Dienstgewalt und gegen die Verletzung der Rechte der Persönlichkeit der militärischen Untergebenen aller Stufen.

3. Die Formen der Beschwerde

Das Militärrecht hat verschiedene Formen von Beschwerden entwickelt:

a) Die *allgemeine Dienstbeschwerde* gemäss DR Ziff. 85 ff.

Sie ist die *allgemeine Form der Beschwerde*, mit der sich der Untergebene gegen Unkorrektheiten von Vorgesetzten zur Wehr setzen kann. Das DR nennt dafür zwei besonders typische Anwendungsfälle (Ziff. 85 und 86):

- die Verletzung der Ehre;
- die Missachtung der Kommandobefugnisse eines Kommandanten.

Diese beiden Hauptbeispiele sind *nicht abschliessend*. Praktisch kann über Gegenstände des gesamten Dienstbereichs Beschwerde geführt werden, wenn dafür die Voraussetzungen erfüllt sind. Neben der Verletzung der Persönlichkeitsrechte und der Manneswürde sind es vor allem Ungerechtigkeiten, übertriebene Strenge, körperliche Überforderung, Schikane, herabwürdigende Behandlung, ungenügende Verpflegung usw., gegen die das Mittel der Beschwerde gegeben ist. Die Art und Weise, in der die Verletzung geschehen ist, ist dabei unwesentlich; diese kann ebensowohl in einer unmittelbaren *Handlung*, als auch im mündlichen oder schriftlichen *Wort* (zum Beispiel einer als ungerecht empfundenen Qualifikation) liegen. — Legitimiert zur Einreichung der Beschwerde ist einzig derjenige, der sich durch ein Verhalten eines Vorgesetzten *persönlich verletzt* fühlt, niemals jedoch ein Dritter.

b) Die *Disziplinarbeschwerde* gemäss MStG. Art. 208—214 und DR Ziff. 75.

Mit der Disziplinarstrafgewalt, die den militärischen Kommandanten als Hilfsmittel zur Erschaffung der Disziplin in die Hand gegeben ist, besitzen diese ein Instrument, dessen strenge Anwendung die Untergebenen hart treffen kann. Darum ist auch hier die Regel getroffen, dass kein Untergebener eine Disziplinarstrafe, die er als ungerecht, willkürlich oder ungesetzlich empfindet, widerspruchslos hinnehmen muss. Gegen solche Disziplinarstrafverfügungen kann die *Disziplinarbeschwerde* erhoben werden. Diese ist ein besonders geordneter Spezialfall der allgemeinen Dienstbeschwerde und wird, soweit nicht das Militärstrafrecht strengere Vorschriften enthält (vor allem über die Rechtsmittelfrist des Art. 210 MStG.), nach den Bestimmungen des DR über das Beschwerderecht behandelt. So ist beispielsweise das Verfahren der dienstlichen Unterredung mit Vorteil auch bei der Disziplinarbeschwerde einzuschlagen, trotzdem das MStG. hierüber nichts sagt.

Die Beschwerde, die innerhalb von zehn Tagen eingereicht werden muss, richtet sich vor allem gegen rechtswidrige oder im Strafmass unangemessene Disziplinarstrafen eines militärischen Vorgesetzten; wird die Disziplinarstrafe von einem Militärgericht verhängt, ist dagegen nur eine Kassationsbeschwerde möglich (Art. 160 a, Abs. 3 MStGO.). Voraussetzung für die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde ist, dass überhaupt eine Strafe im Rechtssinn vorliegt: ist dagegen eine Strafe verhängt worden, die als solche nicht zulässig wäre (zum Beispiel ein verbotenes Strafexerzieren oder eine Kollektivstrafe), dann kann diese Massnahme nur mit einer allgemeinen Dienstbeschwerde angefochten werden. — Legitimiert zur Einreichung der Disziplinarbeschwerde ist wiederum nur der Bestrafte selbst. Durch die Beschwerde wird der *Vollzug der Strafe nicht gehemmt*; diese muss angetreten werden, sofern der Vollzug nicht ausdrücklich aufgeschoben wird. Da der Beschwerdeentscheid von der nächsthöheren Instanz gefällt wird, ist er *endgültig* und kann nicht mehr weitergezogen werden. — Gegen Strafverfügungen des *Generals* gibt es aus naheliegenden Gründen keine Beschwerdemöglichkeit.

c) *Weitere Arten militärischer Beschwerden*, die uns aber in diesem Zusammenhang nicht interessieren, sind

- das *Rekursverfahren*, um vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund, gestützt auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation;
- die *strafprozessuale Beschwerde* gegen Fehler in einer militärgerichtlichen Untersuchung (Art. 182—186 MStGO.);
- *nicht* als Beschwerde gelten die im Verlauf einer persönlichen Aussprache zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erstatteten *dienstlichen Meldungen*.

4. Die Grundgedanken des Beschwerderechts

Die grosse Tragweite, die dem Mittel der Beschwerde im militärischen Leben zukommt, rechtfertigt es, dass sich ein Beschwerdeführer im Einzelfall die Konsequenzen seines Handelns sehr gründlich überlegt und dessen Vor- und Nachteile genau abwägt, bevor er Beschwerde erhebt. So wenig wie der Vorgesetzte im Zorn handeln soll, so wenig soll der Untergebene in der ersten Verärgerung zur Beschwerde schreiten. Das DR gibt dem Beschwerdeführer zu bedenken, dass er selbst Partei ist und deshalb seine *Sache einseitig sieht*. Das Reglement legt ihm deshalb nahe, sich die Sache *gründlich zu überlegen*, eine Nacht darüber zu schlafen und einen ihm vertrauten Kameraden zu Rat zu ziehen, im übrigen aber vorerst nicht über die Sache zu sprechen. Der Gedanke, sich von einem erfahrenen, in der Sache unbefangenen Dritten *beraten* zu lassen, durchzieht wie ein roter Faden das ganze Beschwerderecht.

Ein weiterer, wesentlicher Grundsatz liegt darin, dass übertriebene Wehleidigkeit, Empfindsamkeit und Misstrauen im militärischen Leben sicher falsch am Platz sind.

Die äussern Lebensumstände und damit die Formen des Umgangs, sind in der soldatischen Männerwelt rauher als im Zivilleben; der Soldat darf nicht zimperlich sein und soll etwas ertragen können, ohne sich immer gleich zu beschweren. Dieses Mittel ist deshalb für wirklich berechnigte Fälle aufzusparen. Hat sich der Betroffene entschlossen, eine Sache auf sich beruhen zu lassen, dann übernimmt er damit auch die moralische Pflicht, inskünftig darüber zu schweigen.

Nun gibt es aber Grenzen des Zumutbaren, deren Überschreitung ein Mann von Ehre nicht anstandslos hinnehmen darf. Für diese Fälle ist die Beschwerde geschaffen; hier hat der Betroffene nicht nur das Recht, sondern sogar die *Pflicht*, sich gegen das getane Unrecht zur Wehr zu setzen. Jeder Soldat muss wissen, dass eine korrekt eingereichte Beschwerde nicht einen Akt der Insubordination oder der Auflehnung gegen einen Vorgesetzten bedeutet, sondern die *Anwendung eines Rechts*, das ihm zum Schutz seiner Ehre und seiner Persönlichkeit ausdrücklich eingeräumt ist. Die Beschwerde bedeutet eine Art von «Ventil», mit der der verletzte Untergebene zu seinem Recht kommen kann, damit er nicht in Versuchung kommt, «sich durch Verweigerung des Gehorsams oder durch andere Art selbst Recht verschaffen zu wollen», wie es in einem früheren schweizerischen DR hiess. Vorgesetzte und Untergebene müssen wissen, dass die Einreichung einer Beschwerde nicht eine ungehörige Anmassung ist, sondern die Inanspruchnahme eines reglementarischen Rechts.

Aus diesem Grund dürfen dem Beschwerdeführer aus der Einreichung einer Beschwerde im Prinzip *keine Nachteile* erwachsen, auch wenn sich zeigen sollte, dass der Beschwerdegrund nicht besteht oder nicht erheblich ist. Für die Disziplinarbeschwerde gilt dieser Grundsatz unbeschränkt (Art. 214 MStG.); für die allgemeine Dienstbeschwerde macht das DR (Ziff. 96, Abs. 3) den Vorbehalt, dass die Beschwerde nicht aus *unsoldatischer* oder gar *gemeiner Denkweise* erhoben wurde. Wer eine Beschwerde einreicht, in der offensichtlichen Absicht, damit einem missliebigen Vorgesetzten zu schaden, wer sich unwahrer Angaben bedient, wer in der Form die Regeln des Anstandes verletzt usw., missbraucht das Beschwerderecht und macht sich dadurch unter Umständen strafbar. Insbesondere stellt das MStG. (Art. 68) das wissentliche Erstellen unwahrer Angaben zu einer Beschwerde unter Strafe.

5. Die Anwendungsfälle von Dienstbeschwerden

Je nach der Person und ihrem Verhältnis zum Beschwerdeführer sind *verschiedene Anwendungsfälle* von Beschwerden zu unterscheiden, die nach einem unterschiedlichen Verfahren behandelt werden.

a) *Die Beschwerde gegen jemand aus der Einheit* (DR Ziff. 91).

Dieser einfachste Fall der Beschwerde wickelt sich in der ausschliesslichen Kompetenz des *Einheitskommandanten* ab, der für den Geist seiner Einheit die Verantwortung trägt. Das Verfahren ist ein rein mündliches.

b) *Die Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten* (Kommandant des Stabes); (DR Ziff. 92).

Diese Beschwerde muss vom *nächsthöhern Kommandanten*, in der Regel also dem Bataillons- oder Abteilungskommandanten, entschieden werden. Sie kann mündlich oder schriftlich erhoben werden, wobei in beiden Fällen dem nächsthöheren Vorgesetzten *auf dem Dienstweg* von der Beschwerde Kenntnis zu geben ist. Die schriftliche Beschwerde ist verschlossen weiterzuleiten, mit einem offenen Begleitschreiben, aus dem hervorgehen muss, dass sich im verschlossenen Kuvert eine Beschwerde gegen den Einheitskommandanten befindet. Der Begleitbrief hat sich auf diese Mitteilung zu beschränken und soll keine Äusserungen zur Sache enthalten. Bei der mündlichen Beschwerde ist das Begehren, die Beschwerde beim direkten Vorgesetzten des Einheitskommandanten anbringen zu können, mündlich anzumelden. Durch die Einhaltung des Dienstweges erhält der Einheitskommandant in beiden Fällen davon Kenntnis, dass eine Beschwerde gegen ihn hängig ist. Er ist verpflichtet, für rasche Weiterleitung zu sorgen.

c) *Die Beschwerde gegen jemand ausserhalb der eigenen Einheit oder gegen militärische Behörden* (DR Ziff. 93).

In diesen Fällen ist aus praktischen Erwägungen nur die *schriftliche Form* möglich. Die Beschwerde ist dem Einheitskommandanten verschlossen zu übergeben, wobei auch hier in einem offenen Begleitschreiben anzugeben ist, dass es sich um eine Beschwerde handelt. Der Einheitskommandant leitet die Beschwerde auf dem Dienstweg an die entscheidende Stelle weiter, nämlich an den unmittelbaren Vorgesetzten dessen, gegen den sich die Beschwerde richtet oder an die übergeordnete Militärbehörde (DR Ziff. 95).

d) *Beschwerden unter Offizieren im kameradschaftlichen Verkehr* (DR Ziff. 101).

Diese Fälle werden nach einem besondern Verfahren entweder innerhalb des Regiments oder zwischen den Vorgesetzten der beteiligten Offiziere bereinigt, nötigenfalls muss der nächste gemeinsame Vorgesetzte der beiden Parteien den Entscheid treffen.

e) *Eine Beschwerde gegen im Rang Nachstehende* ist in unserem DR nicht vorgesehen. Derartige Anstände werden zwischen den betreffenden Vorgesetzten bereinigt.

6. Das Beschwerdeverfahren

a) *Die verschiedenen Stadien des Beschwerdegangs.*

Das Beschwerdeverfahren wickelt sich in verschiedenen Stadien ab:

aa) Nicht zur eigentlichen Beschwerde gehört das im DR von 1954 neu eingeführte Recht zur *freien Aussprache* des einzelnen Mannes mit seinem Vorgesetzten (DR Ziff. 49 und 93, Abs. 2) sowie auch die Aussprache des Kommandanten mit der Truppe (DR Ziff. 57, Abs. 3). In freier Form können in dieser Aussprache per-

sönliche wie auch dienstliche Angelegenheiten aller Art besprochen werden. Diese neue Einrichtung, die sich in der Praxis bewährt hat, soll den gegenseitigen Kontakt fördern nach dem gutschweizerischen Grundsatz, dass man miteinander redet. Zweifellos werden dadurch nicht wenige vermeidbare Beschwerden verhindert.

bb) Die *dienstliche Unterredung* ist die Vorstufe zur Beschwerde (DR Ziff. 88 und 89). Sie hat regelmässig der Beschwerde voranzugehen, sofern nicht

— das *Verhältnis von früher her bereits derart getrübt ist*, dass von der dienstlichen Unterredung kein Erfolg erhofft werden kann;

— die Beschwerde gegen eine *militärische Behörde* gerichtet ist.

Um die Gewährung einer dienstlichen Unterredung kann mündlich oder schriftlich nachgesucht werden, wobei der Vorgesetzte so rasch wie möglich Zeitpunkt, Ort und Anzug bestimmt. Im Verlauf der dienstlichen Unterredung, die unter vier Augen zwischen dem Vorgesetzten und dem Untergebenen stattfindet, soll versucht werden, den Streit zu beheben, damit auf die Beschwerde verzichtet werden kann. Die Aussprache stellt an beide Teile erhebliche *menschliche Anforderungen*. Der Vorgesetzte darf den Untergebenen nicht «vom hohen Ross herunter» behandeln, ihn abkanzeln, einschüchtern, mit Vorwürfen überschütten und unbedingt Recht behalten wollen. Er muss die innere Freiheit aufbringen, Fehler und Unzulänglichkeiten einzugestehen und dem Untergebenen die ihm gebührende Genugtuung verschaffen. Sehr oft wird es für den Vorgesetzten darum gehen, den Untergebenen über ihm nicht bekannte Hintergründe und Begleitumstände seines Handelns aufzuklären und ihn zu belehren; auch dies soll aber nicht im Ton des unangebrachten Vorwurfs oder übertriebener Schulmeisterlichkeit geschehen, wenn der Anstand beseitigt werden soll. — Umgekehrt muss selbstverständlich auch der Untergebene volle Selbstbeherrschung wahren; auch er darf die dienstliche Unterredung nicht zu Ungehörigkeiten in Ton und Ausdruck missbrauchen, wenn die Unterredung zum Erfolg führen soll.

cc) Führt die dienstliche Unterredung nicht zum Ziel, kann *Beschwerde* erhoben werden. Wie die Einreichung einer Disziplinarbeschwerde den Vollzug der Disziplinarstrafe nicht ohne weiteres hemmt, werden auch durch die Beschwerde die angefochtenen Befehle, Massnahmen usw. nicht aufgehoben oder eingeschränkt, wenn dies nicht ausdrücklich verfügt wird.

dd) Für den *Rückzug* einer eingereichten Beschwerde enthält das DR keine Regelung. Angesichts des sehr freien Verfahrens dürfte ein solcher jederzeit möglich sein — jedenfalls so lange, als noch kein Entscheid über die Beschwerde gefällt ist.

b) Die *Einfachheit* des Beschwerdeverfahrens.

Um auch dem einzelnen Mann die Möglichkeit zu geben, selbst eine Beschwerde einreichen zu können, ist das Beschwerdeverfahren bewusst möglichst *einfach* gehalten. Jeder Formalismus wird vermieden, da er namentlich bei Leuten, die von

Haus aus wenig mit solchen Dingen zu tun haben, erfahrungsgemäss leicht abschreckend wirkt. Die Einreichung der Beschwerde soll nicht durch unnötige Formen erschwert werden; sachliche Erwägungen haben formellen Einwendungen vorzugehen (DR Ziff. 96, Abs. 3). Der Mann soll für seine Beschwerdeführung keinen «Anwalt» benötigen, sondern selbst in der Lage sein, sich sein Recht zu verschaffen. Kameraden und Vorgesetzte haben ihm dabei beratend zur Seite zu stehen. Wo aus Unkenntnis oder Irrtum ein falscher Weg eingeschlagen wird, soll die Beschwerde nicht daran scheitern, vielmehr haben die Vorgesetzten von sich aus nach Möglichkeit für eine Korrektur des Formfehlers zu sorgen.

Im Beschwerdeverfahren soll möglichst wenig Papier verwendet werden; wo es sich verwirklichen lässt, wird es *mündlich* durchgeführt. Auch für die schriftliche Beschwerdeerhebung enthält das DR keine nähern Vorschriften; es wird nicht einmal gesagt, *was* im schriftlichen Beschwerdetext enthalten sein muss. Vernünftigerweise wird dabei sicher verlangt werden müssen, dass in der Beschwerde die einzelnen Beschwerdepunkte angegeben und kurz begründet werden; die blosser Feststellung, *dass* man sich beschwere, wobei es der Beschwerdeinstanz überlassen wird, den näheren Gründen der Beschwerde nachzugehen, dürfte kaum genügen. — Auch für die Behandlung der Beschwerde sieht das DR kein besonderes Verfahren vor. Dieses soll möglichst einfach und formlos durchgeführt werden; der Entscheid soll vor allem auf Grund der persönlichen Kenntnis der Beteiligten und der Verhältnisse getroffen werden (DR Ziff. 96).

Kollektivbeschwerden sind nicht zulässig (DR Ziff. 94, Abs. 1) und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Betroffene aus demselben Anlass Beschwerde führen möchten. Erfahrungsgemäss ist die Gefahr zu gross, dass die Mehrzahl einfach blind einen Beschwerdetext unterzeichnen würde, ohne sich über die Sache genügend Rechenschaft zu geben. Es besteht der Grundsatz, dass derjenige, der sich betroffen fühlt, aus eigener Initiative die ihm richtig scheinenden Schritte unternimmt und hierfür auch die Verantwortung übernimmt. Wo mehrere Betroffene aus demselben Grund glauben, Anlass zur Beschwerdeführung zu haben, muss sich jeder einzeln beschweren — wobei allerdings nicht untersagt ist, dass jede Beschwerde denselben Text benützt. Auch lässt es sich nie vermeiden, dass der eine oder andere Mann von dritter Seite zur Einreichung einer Beschwerde, die er von sich aus nicht erheben würde, aufgestachelt und so als deren Instrument benützt wird; diese Fälle lassen sich jedoch meist erkennen und können entsprechend behandelt werden.

c) *Die zeitliche Durchführung.*

Angesichts unserer kurzen Ausbildungszeiten im Frieden — insbesondere in den WK und EK — ist eine *Beschleunigung* des Beschwerdeverfahrens geboten, ohne eine Übereilung eintreten zu lassen. So wird einerseits dem Beschwerdeführer geraten, sich die Sache *gründlich zu überlegen*, während andererseits den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht wird, die Sache *beförderlich zu behandeln*.

Da es technisch nicht möglich ist, eine bestimmte *Frist* für die Einreichung der Beschwerde zu setzen, verzichtet das DR auf eine solche — im Gegensatz zur Dis-

ziplinarbeschwerde, wo das beanstandete Ereignis der Bestrafung zeitlich genau feststeht, so dass hier eine zehntägige Frist gesetzt werden konnte (MStG. Art. 210). Die einzige zeitliche Befristung, die das DR vorschreibt, besteht darin, dass Beschwerden, die *nach dem Dienst* eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie vorher hätten eingereicht werden können (Ziff. 94, Abs. 2). Diese Bestimmung ist aus dem praktischen Grund entstanden, dass es nach Entlassung der Truppe meist sehr schwierig ist, Beanstandungen abzuklären und allfällige Korrekturen anzuordnen. Damit nicht berechnigte Beschwerden dieser Formalvorschrift zum Opfer fallen, soll die Truppe vor der Entlassung auf sie aufmerksam gemacht werden.

d) *Die Zuständigkeit zur Behandlung einer Beschwerde.*

Der Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, ist im Beschwerderecht konsequent durchgeführt. Die Beschwerde wird immer von nächst höheren Kommandanten, beziehungsweise der nächsten übergeordneten Militärbehörde behandelt. Dagegen hat man bei uns die Einführung einer *aussenstehenden, neutralen Beschwerdeinstanz*, wie sie zahlreiche ausländische Armeen kennen, abgelehnt. In unsern Verhältnissen ist eine solche Instanz auch gar nicht notwendig; sie würde vielmehr einen störenden Fremdkörper darstellen. Unsere Lösung, nach der eine Beschwerde innerhalb der militärischen Hierarchie erledigt wird, entspricht durchaus den schweizerischen Bedürfnissen.

Nicht nur das DR, sondern auch das Militärstrafrecht enthalten Sicherungen für eine *korrekte Durchführung des Beschwerdeverfahrens*. Die behandelnde Stelle ist zu *sofortiger Behandlung* verpflichtet; jedes Ausweichen, Verschleppen und Liegenlassen einer eingereichten Beschwerde ist ausdrücklich untersagt (DR Ziff. 99, Abs. 2). Dasselbe gilt auch für das Einwirken auf einen Untergebenen, um ihn zum Verzicht auf die Einreichung oder zum Rückzug einer Beschwerde zu bewegen. Das Zurückhalten oder Beseitigen einer Beschwerde, in der Absicht, sie zu unterdrücken, untersteht sogar der Gefängnisstrafe (MStG Art. 68). Natürlich braucht sich der Beschwerdeführer nicht mehr an den Dienstweg zu halten, wenn er gegen derartige Praktiken einschreiten muss.

e) *Der Beschwerdeentscheid wird schriftlich ausgefertigt* und wird dem Beschwerdeführer, gegebenenfalls nach vorheriger mündlicher Eröffnung, ausgehändigt (DR Ziff. 96, Abs. 2). Bei allgemeinen Dienstbeschwerden ist eine einmalige *Weiterziehung* an den nächsthöheren Vorgesetzten oder die übergeordnete Behörde möglich, welche endgültig entscheiden.

Da mit der Beschwerde inhaltlich weder Forderungen noch Bedingungen gestellt werden können, sind dem Beschwerdeführer die materiellen Folgen einer gutgeheissenen Beschwerde (zum Beispiel Massnahmen zur Abhilfe, Bestrafung des Vorgesetzten usw.) nicht mitzuteilen. Es wird ihm lediglich eröffnet, dass die Beschwerde *berechtigt* war; darin muss für ihn eine ausreichende Genugtuung liegen (DR Ziff. 97).

Kurz